

Überarbeitete Version 2024

3. Zuchttauglichkeits-Prüfungsordnung (Durchführungsbestimmungen) des DBC vom 1977 e.V.

§ 1 Allgemeines

Zweck der Zuchttauglichkeitsprüfung ist es, nur gesunde, wesensfeste dem Rassestandard entsprechend Hunde zur Zucht zuzulassen. Jeder/Jede Hundebesitzer/in, (Alt: das Mitglied im DBC ist,) (entfällt) kann seinen im Zuchtbuch eingetragenen, nicht über acht Jahre alten Hund nach den Regeln dieser Ordnung zum Verhaltenstest anmelden. Erstmalig zum Verhaltenstest angemeldete Hunde müssen das Mindestalter von 15 Monaten haben.

§ 1/1 Verhaltenstest

Der Verhaltenstest wird von einem/einer VDH Leistungsrichter/in abgenommen. Die Standardbeurteilung wird von einem/einer Spezial-Zuchtschaurichter/in durchgeführt, der den vorgeführten Hund gemäß Standard zu beurteilen hat. Seine/Ihre Unterschrift unter der Standardbeurteilung und des Dokumentationsverfahren ist das abschließende Urteil zur (Alt: Erteilung) (Neu: Befürwortung) der Zuchtzulassung oder deren Versagen.

Hunde, die im Ausland geboren wurden und kupiert nach Deutschland verbracht wurden, dürfen nach dem aktuellem Tierschutzgesetz grundsätzlich nicht mehr an der Standardbeurteilung, dem Dokumentationsverfahren und dem Verhaltenstest teilnehmen.

Grundsätze für die ZTP sind:

Wesensfest veranlagte Hunde, die vom Aussehen und Charakter dem Rassestandard entsprechen und ein gutes Gebäude haben.

Die Hunde müssen in guter Verfassung sein und in gepflegtem Zustand vorgestellt werden.

§1/2 Durchführungsbestimmungen für Bouvier des Flandres

Die Hunde müssen zur Beantragung der Zuchtzulassung folgende Unterlagen vorzulegen (Kopien):

- gültiger Mitgliedsausweis des DBC
- einen bestandenen Verhaltenstest

- Standardbeurteilung /Dokumentationsverfahren
- sie müssen einen HD-Befund mit der Beurteilung HD A, HD B oder HD C nachweisen.
- einen ED-Befund mit der Beurteilung ED 0 oder ED 1, nachweisen
- ein DNA-Profil (ISAG Standard 2006) nachweisen
- eine tierärztliche Bescheinigung über ein vollständiges Gebiss (Schere oder Zange) besitzen
- für Rüden eine tierärztliche Bescheinigung über beidseitig abgestiegene Hoden besitzen
- Nachweis einer DOK/ECVO Augenuntersuchung (einschließlich einmalig untersuchter Goniodysplasie)
- Ahnentafel im Original
- (Alt: drei Schaubewertungen unter drei verschiedenen Richtern mit der Mindestbewertung „sehr gut“ erbringen.)
- (Neu: drei Schaubewertungen mit der Mindestbewertung „sehr gut“ von mindestens zwei verschiedenen Richtern auf mindestens zwei DBC betreuten Ausstellungen erbringen) Eine Ausstellung kann in der Jugendklasse, die restlichen Bewertungen müssen in der Zwischen-, Offenen-, Champion- oder Gebrauchshundklasse nachgewiesen werden.
- oder
- Hunde, die einmal die Schaubewertung „gut“ erreicht haben, entweder in der Jugend-, Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshundklasse bei einem/einer DBC-Spezialrichter/in, müssen
- eine bestandene IGP Prüfung mit TSB ausgeprägt nachweisen, um die Zuchtzulassung beantragen zu können.
- Hunde mit stark fehlerhaftem Gebiss (angeborenen fehlenden, nicht sichtbaren Zähnen, deutlichen Kiefermängeln, Überbiss oder Vorbiss).
- Hunde mit Entropium, Ektropium.
- Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler (z. B. nicht bestandene Standardbeurteilung oder Verhaltenstest), somit vom DBC keine Zuchtzulassung erhalten haben, und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, kann keine Zuchtzulassung erteilt werden.
- Kупierte Hunde erhalten keine Zuchtzulassung (s. TSchG)

§ 1/3 Zulassungsbedingungen und Anmeldung zur ZTP

Zugelassen werden kann jeder Bouvier mit einer gültigen VDH/FCI Ahnentafel, (alt: dessen Eigentümer Mitglied im DBC ist.) (entfällt)

Der Antrag auf Zulassung zum Verhaltenstest / Standardbeurteilung/ Dokumentationsverfahren ist an die Zuchtleitung zu richten.

Die Anmeldung erfolgt auf einem Formblatt, das folgende Angaben enthält:

- Wie lange ist der Rüde/die Hündin im Besitz des/der Eigentümer/in?
- Wie ist der Hund aufgewachsen?
- Wird der Hund vorwiegend im Zwinger oder im Haus gehalten?
- Wurde mit dem jungen Hund eine Welpenschule besucht?
- Lebt der Hund in einer größeren Stadt oder auf dem Land?
- Wurde/Wird der Hund ausgebildet?
- Seit wann hält der/die Eigentümer/in Hunde?
- Hat der Hund irgendwelche gesundheitlichen Beeinträchtigungen (chronische Erkrankungen/Verletzungen)?

Zu Beginn der Saison am Jahresanfang werden durch die Zuchtleitung, auf der Homepage, im UR oder in den Vereinsnachrichten die Termine für Verhaltenstest / Standardbeurteilung / Dokumentationsverfahren / Körung bekannt gegeben. Diese Veranstaltungen werden zweimal im Jahr an unterschiedlichen Orten stattfinden und sich nach Anzahl der Meldungen richten.

Die Organisation leitet ein Mitglied des Zuchtausschuss.

Die Anmeldung des Hundes muss schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem ZTP- Termin der Zuchtleitung vorliegen.

Die Kosten der Durchführung trägt der DBC. Die Kosten für die Teilnehmer regelt die DBC- Kostenordnung.

§ 2 Verfahren bei der ZTP

§2.1 Durchführungsbestimmungen für Bouvier des Flandres

Als erstes wird bei allen anwesenden Hunden eine Identitätskontrolle durchgeführt, danach erfolgt die Standardbeurteilung, das

Dokumentationsverfahren und der Verhaltenstest

Das Dokumentationsverfahren ist auch Teil der Wesensüberprüfung und wird von dem/der Zuchtrichter/in vorgenommen.

Hunde die hier schon Wesensmängel zeigen, sich aggressiv oder überängstlich verhalten und sich nicht anfassen lassen, scheiden von der weiteren Teilnahme aus. Auch im weiteren Verlauf liegt es im Ermessen

des Verhaltensbeurteilers (Zucht-/ Leistungsrichter/in) dem Abbruch der Prüfung stattzugeben, wenn der Hund sich übermäßig aggressiv oder aber ausgeprägtes Meideverhalten zeigt.

§2/2 Verhaltensprobe:

Der Verhaltenstest wird von einem/einer Leistungsrichter/in abgenommen und alle Übungen sind auf Richteranweisung zu beginnen und zu beenden.

Die Verhaltenskommission – bestehend aus Leistungsrichter/in, Zuchtleitung und Verhaltenstesthelfer/in – beurteilen gemeinsam beratend den vorgeführten Hund auf die einzelnen Verhaltenseigenschaften.

Die Verhaltensprobe soll folgende Eigenschaften des Hundes überprüfen:

1. Sozialverhalten, Umweltsicherheit
2. Gebrauchshundeigenschaft (Spielfreudigkeit, Kooperationsbereitschaft, Lernneugier)
3. Triebveranlagungsprüfung

§2/3 Ausführung:

Das Sozialverhalten des Hundes wird wie folgt getestet:

1. Zahnkontrolle

Es erfolgt eine Zahnkontrolle des Hundes. Der Hundeführer selbst ermöglicht einen Blick auf die Zähne des Hundes.

Vergabe von 5 Punkten möglich

2. Bindung zum/zur Hundeführer/in

Der Hund wird in eine ihn ablenkenden Situation (z.B. eine Menschengruppe) geführt. Der/Die Hundeführer/in entfernt sich ohne den Hund aus dieser Menschengruppe und begibt sich an einen Ort Pavillon mit hängendem Eingang, zu dem der Hund keinen direkten Sichtkontakt hat. Nun soll sich der Hund auf die Suche nach seinem/seiner Hundeführer/in machen. Nimmt er die Suche nicht auf, darf ihm durch Rufen geholfen werden.

Vergabe von 10 Punkten möglich

3. Vereinsamung

Der Hund wird kurz angeleint und allein gelassen. Er soll möglichst ruhig auf die Rückkehr seines/ seiner Hundeführers/in warten, auf eine vorbeigehende, fremde Person möglichst neutral reagieren. Auch eine freundliche Reaktion des Hundes ist positiv zu bewerten. Abweisende Reaktion ist nur dann fehlerhaft, wenn der Hund übertrieben aggressiv reagiert oder der Hund sich nicht beruhigt.

Vergabe vom 10 Punkten möglich

4. Geräuschempfindlichkeit

Der/Die Hundeführer/in geht mit seinem/ihrem Hund an lockerer Leine. Durch eine entsprechende Geräuschverursachung (z. B. Schreckschusspistole, Hupe, Dose mit Steinen usw.) wird der Hund überprüft.

Vergabe von 10 Punkten möglich

5. Optische Reize

Der Hund wird an lockerer Leine geführt und geht mit seinem/seiner Hundeführer/in über eine Plastikplane. Nach der Kehrtwendung wird diese Plane von 2-4 Personen hochgehoben, ruhig gehalten und Hundeführer/in und Hund gehen unter der Plane durch. Der Hund soll unbefangen und sicher mit seinem Hundeführer/in gehen.

Vergabe von 10 Punkten möglich

6. Drang zum Hundeführer/in

Der Hund wird angeleint und in eine Personengruppe geführt. Die Leine wird einem Gruppenmitglied übergeben und der/die Hundeführer/in läuft möglichst schnell aus der Gruppe davon. Kurz darauf wird der Hund losgelassen. Der Hund soll seinen/seiner Hundeführer/in möglichst schnell aufsuchen, möglichst bereits beim Weglaufen des/der Hundeführers/in starke Erregung zeigen.

Vergabe von 10 Punkten möglich

7. Konfliktbewältigung

Der Hund wird ohne Leine in eine ungewöhnliche Situation geführt und sein Verhalten in dieser Konfliktsituation beurteilt.

Vergabe von 10 Punkten möglich

8. Spiel mit dem Hund (an 2 m Leine)

Als Spielgegenstand wird eine ca. 40 cm lange Jutebeissrolle mit einer Leine an einem Ende benutzt.

Alternativ kann eine eigene, in Größe und Material gleichwertige Jutebeissrolle verwendet werden.

Beim Spiel mit dem Hund kann der/die Hundeführer/in den Hund stimmlich unterstützen und anfeuern.

Zu Beginn des Spiels kann der Verhaltensbeurteiler den Hund kurzfristig festhalten, bis der Hund deutlich der Spielaufforderung des/der Hundeführers/in nachkommt.

Vergabe von 10 Punkten möglich

9. Beutetrieb mit Fremdperson (belastbarer Spieltrieb)

Der/Die Hundeführer/in hält seinen/ihren Hund an der 2m Leine fest, während eine neutral gekleidete Fremdperson die Jutebeissrolle „analog zu Punkt 8 kann auch hier eine eigene, in Größe und Material gleichwertige Jutebeissrolle verwendet werden“

an der Leine mit deutlichen Spielreizen hin und her bewegt.

Der Hund soll die Jutebeissrolle packen und festhalten.

Der Übergang vom Spiel mit dem/der Hundeführer/in zum Beutetrieb mit der Fremdperson sollte aus der Bewegung heraus erfolgen.

Die Bewertung erfolgt durch einen/eine VDH-Leistungsrichter/in nach einem vorgegebenen Bewertungsschema, die Bewertung erfolgt nach den Kriterien:

nicht vorhanden – vorhanden – ausgeprägt – stark ausgeprägt

Vergabe von 10 Punkten möglich

10. Umweltsicherheit und Sozialisierung

Diese Beurteilung findet außerhalb des Veranstaltungsgelände statt.

Beurteilt wird der Gesamteindruck des Hundes im Straßenverkehr durch den Leistungsrichter. Der Hund soll sich hierbei weder aggressiv noch übermäßig ängstlich verhalten.

Der Hundeführer begibt sich mit seinem Hund in folgende Situationen:

- Fahrradfahrer mit Klingel
- Auto mit Hupen, Hund wird um das Auto geführt, Fahrertür wird geöffnet
- Jogger
- Personen, die klatschen

Vergabe von 15 Punkten möglich

Die Bewertung erfolgt durch einen/eine VDH Leistungsrichter/in, nach einem vorgegebenen Bewertungsschema. Der/Die Leistungsrichter/in entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Hundes.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Verhaltenstest kann dreimal wiederholt werden.

Punkteschlüssel: insgesamt werden 100 Punkte vergeben.

70 - 100 Punkte =	bestanden
70 - 79 Punkte =	befriedigend
80 - 89 Punkte =	gut
90 - 95 Punkte =	sehr gut
96 - 100 Punkte =	vorzüglich

Die Daten des Dokumentationsverfahrens werden auf einem Formblatt des DBC geführt und bei der Zuchtleitung archiviert.

Das Dokumentationsverfahren enthält folgende Angaben:

- Schulterhöhe
- Körperlänge
- Brustumfang
- Fang- und Oberkopflänge (in cm)
- Augenfarbe nach Muster
- Rutenhaltung
- HD - Befund
- ED – Befund
- Gebissart / Gebiss vollständig
- Bei Rüden, Hoden im Skrotum
- Weitere Untersuchungsergebnisse

Die Erteilung der Zuchtzulassung erfolgt auf Lebenszeit.

§3 Durchführungsbestimmungen für den Bouvier des Ardennes

Als erstes wird bei allen anwesenden Hunden eine Identitätskontrolle durchgeführt, danach erfolgt die Standardbeurteilung, das Dokumentationsverfahren und der Verhaltenstest

Das Dokumentationsverfahren ist auch Teil der Wesensüberprüfung und wird von dem/der Zuchtrichter/in vorgenommen.

Hunde die hier schon Wesensmängel zeigen, sich aggressiv oder überängstlich verhalten und sich nicht anfassen lassen, scheiden von der weiteren Teilnahme aus. Auch im weiteren Verlauf liegt es im Ermessen des Verhaltensbeurteilers (Zucht-/ Leistungsrichter/in) dem Abbruch der Prüfung stattzugeben, wenn der Hund sich übermäßig aggressiv oder aber ausgeprägtes Meideverhalten zeigt.

Für den Bouvier des Ardennes müssen zur Beantragung der Zuchtzulassung folgende Unterlagen eingereicht werden:

- gültiger Mitgliedsausweis des DBC
- ein bestandener Verhaltenstest
- Standardbeurteilung / Dokumentationsverfahren
- (Alt: ein bestandener Hüteanlagentest (NHAT). Der DBC erkennt alle FCI-konformen Hüteanlagentests oder Hüteprüfungen an.) (wird gestrichen.)
- (Alt: eine Schaubewertungen mit der Mindestbeurteilung „gut“)
- (Neu: drei Schaubewertungen mit der Mindestwertung „sehr gut“ von mindestens zwei verschiedenen Richtern auf mindestens zwei DBC betreuten Ausstellungen erbringen)
oder
- Hunde, die einmal die Schaubewertung „gut“ erreicht haben, entweder in der Jugend-, Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshundklasse bei einem/einer DBC-Spezialrichter/in, müssen eine bestandene IGP Prüfung mit TSB ausgeprägt nachweisen, um die Zuchtzulassung beantragen zu können.
- einen HD – Befund mit der Beurteilung HD A, HD B oder HD C
- ein DNA-Profil (ISAG Standard 2006) nachweisen
- eine tierärztliche Bescheinigung über ein vollständiges Gebiss (Schere oder Zange) besitzen
- Nachweis einer DOK/ECVO Standardaugenuntersuchung (einschließlich einmalig untersuchter Goniodysplasie)

- Rüden, eine tierärztliche Bescheinigung über beidseitig abgestiegene Hoden
- Ahnentafel im Original

- Hunde mit stark fehlerhaftem Gebiss (angeborenen fehlenden, nicht sichtbaren Zähnen, deutlichen Kiefermängeln, Überbiss oder Vorbiss).
- Hunde mit Entropium, Ektropium.
- Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler (z. B. nicht bestandene Standardbeurteilung oder Verhaltenstest), somit vom DBC keine Zuchtzulassung erhalten haben, und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, kann keine Zuchtzulassung erteilt werden.
- Kупierte Hunde erhalten keine Zuchtzulassung (s. TSchG)

§3/2 Verhaltensprobe:

Der Verhaltenstest wird von einem/einer Leistungsrichter/in abgenommen und alle Übungen sind auf Richteranweisung zu beginnen und zu beenden.

Die Verhaltenskommission – bestehend aus Leistungsrichter/in, Zuchtleitung und Verhaltenstesthelfer/in – beurteilen gemeinsam beratend den vorgeführten Hund auf die einzelnen Verhaltenseigenschaften.

Die Verhaltensprobe soll folgende Eigenschaften des Hundes überprüfen:

4. Sozialverhalten, Umweltsicherheit
5. Gebrauchshundeigenschaft (Spielfreudigkeit, Kooperationsbereitschaft, Lernneugier)
6. Triebveranlagungsprüfung

§2/3 Ausführung:

Das Sozialverhalten des Hundes wird wie folgt getestet:

1. Zahnkontrolle

Es erfolgt eine Zahnkontrolle des Hundes. Der/die Hundeführer/in selbst ermöglicht einen Blick auf die Zähne des Hundes.

Vergabe von 5 Punkten möglich

2. Bindung zum/zur Hundeführer/in

Der Hund wird in eine ihn ablenkende Situation (z.B. Menschengruppe) geführt. Der /Die Hundeführer/in entfernt sich ohne den Hund aus der Gruppe und begibt sich an einen anderen Ort (Pavillon mit verhängtem Eingang) zu dem der Hund keinen Sichtkontakt hat. Nun soll sich der Hund auf die Suche nach seinem/seiner Hundeführer/in machen. Nimmt er die Suche nicht auf, darf durch Rufen geholfen werden.

Vergabe von 10 Punkten möglich

3. Vereinsamung

Der Hund wird kurz angeleint und allein gelassen. Er soll möglichst ruhig auf die Rückkehr seines/seiner Hundeführers/in warten, auf eine vorbeigehende, fremde Person möglichst neutral reagieren. Auch eine freundliche Reaktion des Hundes ist positiv zu bewerten. Abweisende Reaktion ist nur dann fehlerhaft, wenn der Hund übertrieben aggressiv reagiert oder der Hund sich nicht beruhigt.

Vergabe von 10 Punkten möglich

4. Geräuschempfindlichkeit

Der/Die Hundeführer/in geht mit seinem/ihrem Hund an lockerer Leine. Durch eine entsprechende Geräuschverursachung (z.B. Schreckschusspistole, Hupe, Dose mit Steinen usw.) wird der Hund überprüft.

Vergabe von 10 Punkten möglich

5. Optische Reize

Der Hund wird an lockerer Leine geführt und geht mit seinem/seiner Hundeführer/in über eine Plastikplane. Nach der Kehrtwendung wird diese Plane von 2-4 Personen hochgehoben, ruhig gehalten und Hundeführer/in und Hund gehen unter der Plane durch. Der Hund soll unbefangen und sicher mit seinem Hundeführer/in gehen.

Vergabe von 10 Punkten möglich

6. Drang zum Hundeführer/in

Der Hund wird angeleint und in eine Personengruppe geführt. Die Leine wird einem Gruppenmitglied übergeben und der/die Hundeführer/in

läuft möglichst schnell aus der Gruppe davon. Kurz darauf wird der Hund losgelassen. Der Hund soll seinen/seiner Hundeführer/in möglichst schnell aufsuchen, möglichst bereits beim Weglaufen des/der Hundeführers/in starke Erregung zeigen.

Vergabe von 10 Punkten möglich

7. Konfliktbewältigung

Der Hund wird ohne Leine in eine ungewöhnliche Situation geführt und sein Verhalten in dieser Konfliktsituation beurteilt.

Vergabe von 10 Punkten möglich

8. Umweltsicherheit und Sozialisierung

Diese Beurteilung findet außerhalb des Veranstaltungsgelände statt. Beurteilt wird der Gesamteindruck des Hundes im Straßenverkehr durch den Leistungsrichter. Der Hund soll sich hierbei weder aggressiv noch übermäßig ängstlich verhalten.

Der Hundeführer begibt sich mit seinem Hund z. B. in folgende Situationen:

- Fahrradfahrer mit Klingel
- Auto mit Hupen, Hund wird um das Auto geführt, Fahrertür wird geöffnet
- Jogger
- Personen die klatschen

Vergabe von 15 Punkten möglich

Die Bewertung erfolgt durch einen/eine VDH Leistungsrichter/in, nach einem vorgegebenen Bewertungsschema. Der/Die Leistungsrichter/in entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Hundes.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Verhaltenstest kann dreimal wiederholt werden.

Punkteschlüssel: es werden insgesamt 80 Punkt vergeben

50 – 80 Punkte = bestanden

50 – 59 Punkte =	befriedigend
60 – 69 Punkte =	gut
70 – 75 Punkte =	sehr gut
76 – 80 Punkte =	vorzüglich

Die Daten des Dokumentationsverfahrens werden auf einem Formblatt des DBC geführt und bei der Zuchtleitung archiviert.

Das Dokumentationsverfahren enthält folgende Angaben:

- Schulterhöhe
- Körperlänge
- Brustumfang
- Fang- und Oberkopflänge (in cm)
- Augenfarbe nach Muster
- Rutenhaltung
- HD - Befund
- ED – Befund
- Gebissart / Gebiss vollständig
- Bei Rüden, Hoden im Skrotum
- Weitere Untersuchungsergebnisse

Die Erteilung der Zuchtzulassung erfolgt auf Lebenszeit.

Die Zuchtzulassung ist Voraussetzung für die Körung.

§4 Auf Erteilung der Zuchtzulassung besteht kein rechtlicher Anspruch. Jeglicher Schadensersatzanspruch aus den getroffenen Entscheidungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§4/1 Die Zuchtzulassung wird bei der Zuchtleitung beantragt. Es werden die erforderlichen Unterlagen bei der Zuchtleitung eingereicht, nach Überprüfung auf Richtigkeit wird eine Zuchtbescheinigung ausgestellt und die Zuchtzulassung in die Ahnentafel eingetragen. Bei Verhinderung der Zuchtleitung übernimmt diese Aufgabe das Zuchtbuchamt.

Der Zuchtausschuss kann in Abstimmung mit dem Vorstand zudem befristete Zuchtzulassungen aussprechen, bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilen.

§4/2 Die Erteilung der Zuchtzulassung bzw. Untauglichkeit wird in der Ahnentafel vermerkt.

§5 Schlussbestimmungen:

Die Zuchttauglichkeits-Prüfungsordnung unterliegt nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ist nicht anfechtbar.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Genehmigt durch Beschluss der Vorstandssitzung am 16.03.2024